

Verordnung über den Leinenzwang für Hunde auf dem Wanderweg vom Parkplatz am Friedhof bei der Kirche in Thundorf bis Sur

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982, BayRS 2011-2-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) erlässt die Gemeinde Ainring folgende Verordnung:

§ 1 Örtlichkeit

Der Leinenzwang bezieht sich auf den Wanderweg vom Parkplatz am Friedhof bei der Kirche in Thundorf bis Sur (gem. beiliegenden Plan).

§ 2 Leinenzwang

Im unter § 1 genannten Gebiet gilt zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutz der Spaziergänger und des Weideviehs vor nicht angeleinten Hunden Leinenzwang für große Hunde und Kampfhunde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG.

§ 3 Begriffsbestimmung

1. Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe ab 50 cm gemäß der Vollzugsbekanntmachung zu Art. 18 LStVG. Dazu zählen unter anderem erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
2. Als Kampfhunde gelten alle Hunde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG (GVBl Nr. 14 vom 31. Juli 1992) i. V. m. der Verordnung des bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1999.

§ 4 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Von der Geltung der Verordnung sind ausgenommen

- a) Blindenführerhunde,
- b) Diensthunde der Polizeien des Bundes und der Länder, des Strafvollzugs, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5
Zu widerhandlungen

Ordnungswidrig nach Art. 18 Abs. 3 LStVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Verordnung über den Leinenzwang für Hunde auf dem Wanderweg vom Parkplatz am Friedhof bei der Kirche in Thundorf bis Sur zu widerhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft.

Ainring, 27.02.2018


Hans Eschlberger
Erster Bürgermeister





Gemeinde Ainning

Salzburger Straße 48, 83404 Ainning, Tel. +49(8654)575-0, Fax +49(8654)575-75 gemeinde@ainning.de



Landkreis:
Gemeinde:
Gemarkung:
Bearbeiter:
Datum: 23.02.2018
Maßstab: 1 : 3616,09



Auszug aus den Geodaten

Vervielfältigungen dürfen nur mit ausdrücklich schriftlicher Genehmigung der Gemeinde erstellt werden.
Die Darstellung der Inhalte erfolgt ohne Gewähr und kann vom tatsächlichen Bestand abweichen.

